



1. Termine

1.1 Messe-Öffnungszeiten

Mittwoch, 30. Juni 2010, 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag, 1. Juli 2010, 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

1.2 Standeinrichtung (Montage)

Die Modul-Stände stehen den Ausstellern ab Dienstag, 29. Juni 2010, 08.00 Uhr zur Verfügung.

Die Installationsarbeiten müssen bis Dienstagabend, 29. Juni 2010, 18.00 Uhr abgeschlossen sein.

1.3 Standräumung (Demontage)

Die Stände dürfen frühestens ab Donnerstag, 1. Juli 2010, 17.00 Uhr ausgeräumt werden.

Der Abbau individueller Standbauelemente erfolgt von Donnerstag, 1. Juli 2010, 17.00 Uhr bis spätestens 21.00 Uhr.

2. Veranstaltungsort

Halle 9 beim Messezentrum Zürich-Oerlikon, 8050 Zürich, www.messe.ch

3. Standzuteilung

Die Ein- und Zuteilung der Stände ist Sache der Organisation. Untervermietung ist nicht gestattet. Mitaussteller sind erlaubt.

Bei Gemeinschaftsständen sind der Messeleitung sämtliche Mitaussteller zu melden. Es wird jedoch nur ein Aussteller in die Kommunikation integriert und nur ein Logo im oberen Bereich der Rückwand abgebildet. Wie die Fläche zur individuellen Beschriftung gestaltet wird, ist jedoch den Ausstellern überlassen.

4. Standeinrichtung

Die firmenspezifische Dekoration ist Sache des Ausstellers. Auf eine saubere und dem **swissT.meeting – fair for automation** entsprechende Standgestaltung wird Wert gelegt.

5. Ausstellungsgestaltung

Der Aufbau der Stände gehört zur Gesamtgestaltung der Ausstellung und untersteht dem Ausstellungskonzept. Für die generelle Infrastruktur (Messebau) der im Basisbetrag inbegriffenen Modul-Stände zeichnet sich die Firma FairMeetings AG verantwortlich.

6. Versicherung

Während der Messe besteht eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung von Seiten der Messeorganisation. Der Aussteller ist für die Versicherung seines persönlichen Eigentums selbst besorgt.

7. Werbematerial

Das Verteilen von Werbematerial, Prospekten sowie Drucksachen aller Art ist nur innerhalb des eigenen Standes erlaubt. Das Verteilen von Promotionsmaterial etc. in den Gängen und beim Eingang ist ausschliesslich dem Messeveranstalter vorbehalten. Promotionsmassnahmen und Präsentationen auf dem Messestand, die das Umfeld beeinträchtigen, müssen von der Messeleitung bewilligt werden.

8. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Ist die Messeorganisation infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Messe zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche – insbesondere Schadensersatzansprüche – gegen die Messeorganisation.

Wenn die Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, dann haftet die Messeorganisation nicht für Schäden und Nachteile, die sich für die Aussteller aus der Absage ergeben.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird ausdrücklich das Domizil des Veranstalters anerkannt.